

Handschrift 2 herangezogen — es ist also von dem Schreiber schon geschehen, was in späterer Zeit auch gethan worden ist, indem aus 2 — nur sie kann von den vorhandenen Handschriften in Frage kommen — zweimal der Ausdruck 'de religione' und einmal — minder belangreich — 'decessorum vices' zu 'de religione fidei' bez. 'decessorum nostrorum vices' in 3 vervollständigt wurde¹.

Trotz der nahen Verwandtschaft, welche unleugbar zwischen 1 und 4. 3 besteht, ist aber doch nicht 1 als diejenige Handschrift zu betrachten, auf welche die beiden anderen zurückzuführen sind. Wer nämlich die Abweichungen erwägt, welche in den drei folgenden Stellen sich geltend machen:

1	(J.-K. 331) quomodo enim potest auctoritatem summi pontifici servando contempsit.	4. 3	quomodo enim potest auctoritatem summi pontificis obtinere, qui, quae erant pontifici servanda, contempsit.
---	---	------	---

(VI) Et sane manifestum, ecclesiae Arelatensi divinae gratiae favorem adesse, perspicimus, cui tale habere contigit sacerdotem.	Et sane manifestum est, ecclesiae Arelatensi divinae gratiae favorem adesse, cui talem habere contigit sacerdotem.
---	--

(J.-K. 450) ut ad conservandam intra Viennensem provinciam pacem hadiberetur iustitiae moderatio.	ut ad conservandam intra Viennensem et Arelatensem provincias pacem adhibetur iustitiae moderatio —
---	---

wer dabei sich erinnert, dass von den beiden Handschriften 4 und 3 keine die andere benutzt, der wird nicht umhin können, die Uebereinstimmung, welche in Abweichungen von 1 hier und an anderen Stellen² sich zeigt, so zu erklären, dass er als gemeinsame Vorlage der beiden eine der Handschrift 1 sehr ähnliche, jetzt verlorene Handschrift, also am ehesten eine nach 1 gefertigte Abschrift annimmt, welche mindestens um die in 4 und 3 übereinstimmenden Abweichungen von 1 — von dieser Handschrift sich unterschied³. Das Verhältniss der

1) Vgl. oben S. 284 Anm. 1.

2) Man vergleiche z. B. noch:

1	(J.-K. 451) efficaciter ut diximus aut laudabiliter exequeris.	4. 3	efficaciter aut laudabiliter ut diximus exsequimus (exequemur 3).
---	--	------	---

Andere in 4 und 3 übereinstimmende Abweichungen von 1 sind gelegentlich berührt worden. 3) Auch ein anderes Zusammentreffen der Handschriften 4 und 3, welches zugleich auch ein Verschiedensein von 1 bedeutet, kann hier angezogen werden: in 4 sowohl wie in 3 lässt sich nämlich die merkwürdige Gepflogenheit beobachten, den Wortlaut der Briefe IX—XXXVIII — die Schreiben I—VIII und XXXIX—LV werden